jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/14 8ObS6/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

EO §308 Abs1 A
EO §308 Abs1 B

Rechtssatz

Zu den Rechtshandlungen, die ein Überweisungsgläubiger gemäß§ 308 Abs 1 EO setzen darf, gehört auch eine Antragstellung, wenn zur Geltendmachung der Forderung des Verpflichteten - soweit hier von Interesse - ein Antrag im Verwaltungsverfahren notwendig ist.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 6/08b
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 ObS 6/08b
  Beisatz: Hier: Antrag auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld (IESG). (T1); Veröff: SZ 2008/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124279

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at